

1. Änderung der Klarstellungssatzung i. V. m. einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches für den Ortsteil Birken

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509, zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I Nr.29 vom 20.06.2013) hat der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet, wobei der Bereich der Ergänzungssatzung zusätzlich schraffiert dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Bauvorhaben in dem durch Umrandung abgegrenzten Geltungsbereich dieser Satzung sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3 Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Übersichtsplan, die Textfestsetzungen sowie die Pflanzliste. Der Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt und gemäß §§ 1 a und 9 Abs. 1 a BauGB ein Fachbeitrag Naturschutz.

§ 5
Inkrafttreten

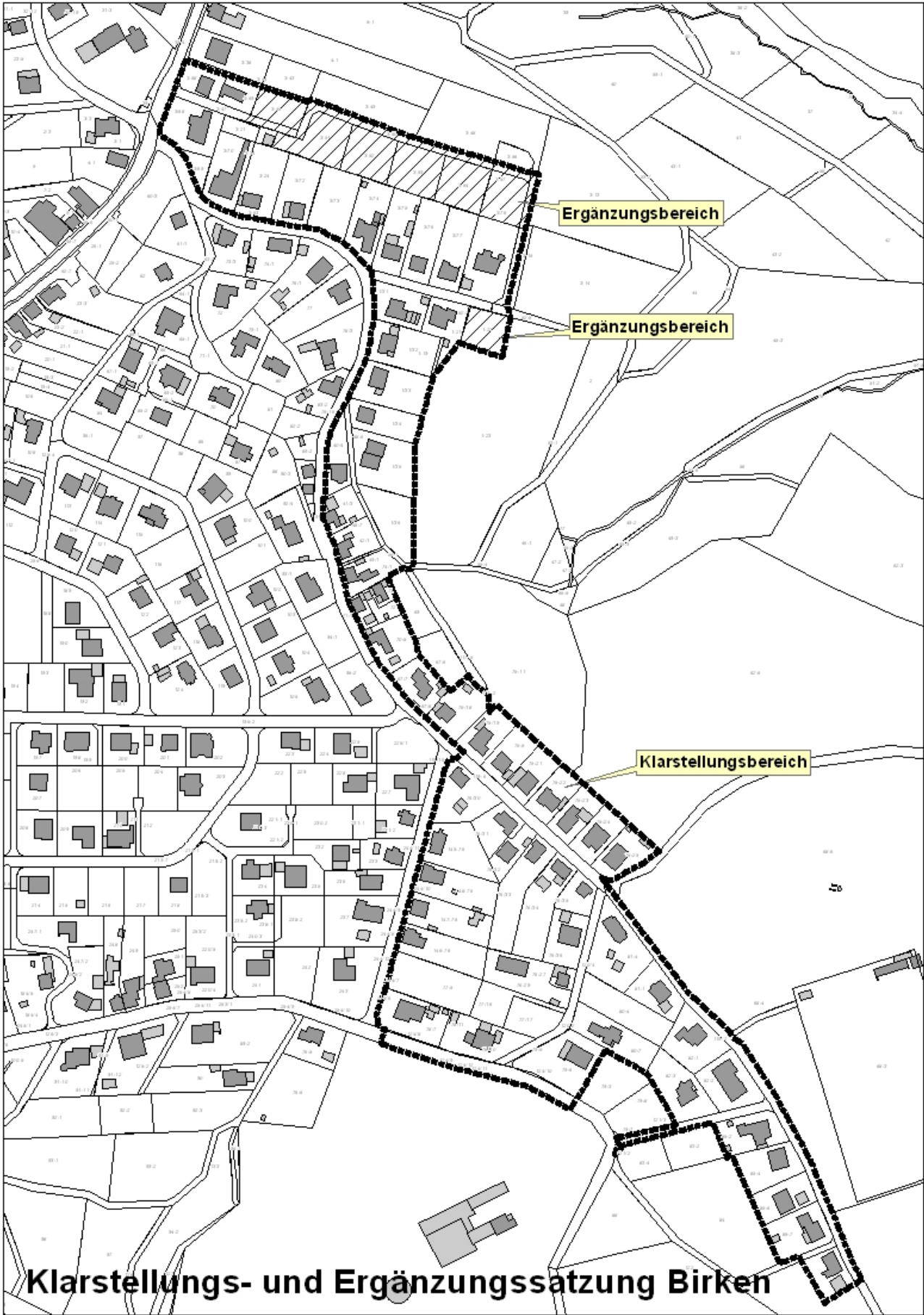
Die Satzung „Birken“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birken-Honigsessen, 03.12.2013
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Hubert Wagner , Ortsbürgermeister

Die Abgrenzung des Satzungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet, wobei der Bereich der Ergänzungssatzung zusätzlich schraffiert dargestellt ist.

Anlage: Abgrenzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Birken



Begründung

Die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen hat mit dieser 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Birken die Festlegung zum Maß der baulichen Nutzung im Teilbereich der Klarstellungssatzung aufgehoben um eine ausgeglichene städtebauliche Entwicklung in diesem Teilbereich zu nach § 34 BauGB zu ermöglichen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dient zur verbindlichen Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich. Damit ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben im im Ortsteil Birken strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB (Innenbereich), Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB (Außenbereich).